



2. Geschäftsordnung Stadtrat – Totalrevision

Ressort
Sitzung

Büro des Stadtrates
21.09.2023

Der Stadtrat beschliesst die Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Motion M 206 Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1) und die Motion M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen werden als erfüllt abgeschrieben. Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, unterliegt der Beschluss des Stadtrats dem fakultativen Referendum.

nid 0.1.1 / 21.5

Ausgangslage

Die Organisation des Stadtrats und das Verfahren an seinen Sitzungen sind heute in der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 20. März 2003 (GO SR; SR 151.1), die ständigen Kommissionen des Stadtrats sind im Reglement vom 18. November 2004 über die ständigen Kommissionen vom 18. November 2004 (SR 152.1) und im Reglement vom 21. März 2013 über die Aufsichtskommission (SR 152.2) geregelt. Vor allem die Geschäftsordnung ist unterdessen in die Jahre gekommen. In der Praxis haben sich verschiedentlich Fragen gestellt, zu denen sie keine (klare) Antwort gibt. Der damalige Stadtrat Tobias Egger und drei Mitunterzeichnende reichten am 10. Juli 2021 die Motion M 206 mit dem Auftrag an den Gemeinderat ein, unter Einbezug des Ratsbüros und der Fraktionen eine Revision der Geschäftsordnung an die Hand zu nehmen. Die Revision soll gemäss der Motion

«insbesondere mehr Klarheit über folgende Fragen und Verfahren schaffen:

- Wann darf unter welchen Voraussetzungen über Vorstösse und deren Beantwortung diskutiert werden?
- Das Verfahren betreffend die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften zu handen der Volksabstimmung.
- Zulässigkeit von Änderungsanträgen zu Geschäften und Vorstössen?
- Wie ist im Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung zu entscheiden und wem kommen dabei welche Kompetenzen zu?»

Der Gemeinderat zeigte sich offen gegenüber dem Anliegen der Motion und teilte namentlich die Auffassung, dass verschiedene Fragen zu klären sind. Er empfahl allerdings, dass nicht er, sondern das Stadtratsbüro eine entsprechende Vorlage ausarbeitet. Der Stadtrat hat die Motion am 18. November 2021 einstimmig angenommen.

Vorbereitungsarbeiten und Ausarbeitung des Entwurfs

Die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs für eine neue Geschäftsordnung wurde entsprechend der Empfehlung des Gemeinderats nicht durch den Gemeinderat, sondern durch das Sekretariat und das Büro des Stadtrats an die Hand genommen. Der Stadtschreiber besprach in seiner Funktion als Sekretär des Stadtrats Anfang 2022 den Anpassungsbedarf, weitere inhaltliche Fragen und das Vorgehen mit einem externen Beauftragten und erteilte diesem schliesslich in Absprache mit dem Stadtratsbüro den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem

Sekretariat des Stadtrats einen Entwurf für die neue Geschäftsordnung zuhanden des Ratsbüros auszuarbeiten. Das Büro beriet den Entwurf am 20. Juni 2022 an einer Sitzung vor Ort und am 22. August 2022 an einer Videokonferenz. Es folgte die Bereinigung im Rahmen von zwei Zirkularverfahren im September und im November 2022. In der Zeit vom 23. Januar 2023 bis am 23. März 2023 ist bei den Fraktionen sowie bei der Aufsichts- und der Geschäftsprüfungskommission eine Vernehmlassung durchgeführt worden.

Inhalt, Grundideen und Aufbau der neuen Geschäftsordnung

Der Entwurf für eine neue Geschäftsordnung enthält einzelne neue Regelungen, für die sich aufgrund der technischen Entwicklungen und Erfahrungen in den vergangenen Jahren (Corona-Pandemie) ein praktisches Bedürfnis ergeben hat. Neu sind unter anderem die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr (Art. 4), über Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form (Art. 3) und – in dieser Form – über die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder (Art. 7-11). Neu in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind zudem die Regelungen in den Reglementen von 2004 und 2013 über die ständigen stadträtlichen Kommissionen mit Einschluss der Aufsichtskommission. Die beiden Kommissionsreglemente können dementsprechend aufgehoben werden.

Abgesehen von den neu geregelten Materien enthält die Geschäftsordnung nur eher punktuelle inhaltliche Neuerungen. Sie will in erster Linie den Anliegen der Motion 206 Rechnung tragen und klärt die darin aufgeworfenen Fragen, aber auch weitere Punkte, die in der Praxis zu Unklarheiten geführt haben. Angepasst werden zudem einzelne Regelungen, die sich als nicht optimal erwiesen haben. Ein weiteres Anliegen war es, das Büro des Stadtrats angemessen zu stärken und in die Lage zu versetzen, seine Rolle «Geschäftsleitung» des Parlaments wirksam wahrzunehmen. Grundlegende Änderungen in Bezug auf die Organisation und das Verfahren im Stadtrat enthält die neue Geschäftsordnung aber nicht. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, soll beibehalten und nicht leichtfertig «über Bord geworfen» werden. Inhaltlich praktisch unverändert übernommen sind mit wenigen Ausnahmen (vgl. zur Aufsichtskommission und zur Einbürgerungskommission die Bemerkungen zur Vernehmlassung) namentlich die Bestimmungen über die stadträtlichen Kommissionen.

Die geltende Geschäftsordnung ist nicht durchwegs ganz einfach lesbar. Sie weist teilweise verhältnismässig lange Artikel und Absätze auf, die nicht immer gerade auf Anhieb auffindbar sind. Eine Anpassung und Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung im Sinn des Ausgeführten beeinträchtigte die Lesbarkeit zusätzlich und führte zu einem unübersichtlichen «Flickwerk». Eine Totalrevision der Geschäftsordnung erscheint deshalb angezeigt. Die vorgeschlagene neue Geschäftsordnung unterscheidet sich sowohl in ihrer Systematik als auch in redaktioneller Hinsicht von der heute geltenden. Sie bemüht sich um leicht lesbare, konzentrierte und nachvollziehbar gegliederte Bestimmungen und einen klaren systematischen Aufbau. Sie enthält zehn Kapitel zu den folgenden Themen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3 Organisation
- 4 Kommissionen
- 5 Sitzungen
- 6 Parlamentarische Vorstösse
- 7 Beratung

- 8 Abstimmungen
- 9 Wahlen
- 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Das erste Kapitel fasst Bestimmungen grundlegender Natur zusammen, die sich teilweise verstreut in der geltenden Geschäftsordnung finden. Demgegenüber ist die heute ganz am Anfang geregelte Konstituierung des Stadtrats neu im fünften Kapitel über die Sitzungen aufgenommen (Art. 57). Artikel 3 enthält verschiedene Präzisierungen zum Ort und zu den Modalitäten der Sitzungen, beispielsweise betreffend den Versammlungsraum (Abs. 1 Satz 2), Ratsmitglieder mit Beeinträchtigungen (Abs. 2) und die Möglichkeit virtueller Sitzungen, namentlich in Form einer Videokonferenz (Abs. 3-7). Ebenfalls teilweise neu sind die Bestimmungen in Artikel 4 über die Kommunikation mit den Ratsmitgliedern, die neu grundsätzlich immer auf elektronischem Weg erfolgen soll, sowie in Artikel 5 über die Sprache.

Im zweiten Kapitel werden die allgemeinen Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder konzentriert an einem Ort geregelt. In dieser Form neu sind die Bestimmungen über die Informationsrechte (Art. 8), die Ausstandspflicht (Art. 9) und das Amtsgeheimnis (Art. 10). In Bezug auf die Informationsrechte enthält die Geschäftsordnung im vierten Kapitel besondere Bestimmungen über die Einsichts- und Auskunftsrechte der Kommissionen mit Einschluss der Geschäftsprüfungskommission (Art. 26). Am weitesten gehen die Informationsrechte der Aufsichtskommission (Art. 44 ff.), insbesondere dann, wenn diese mit einer parlamentarischen Untersuchung beauftragt ist (vgl. Art. 51 Abs. 3).

Das dritte Kapitel über die Organisation des Stadtrats und das vierte Kapitel über die Kommissionen entsprechen abgesehen von der Streichung der Bestimmungen über die Datenschutzaufsicht durch die Aufsichtskommission und die Einbürgerungskommission (vgl. Bemerkungen zur Vernehmlassung) weitgehend dem geltenden Recht. Das dritte Kapitel enthält einzelne präzisierende Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ratsbüros, beispielsweise im Zusammenhang mit der in der Motion M 206 angesprochenen Auslegung der Geschäftsordnung (Art. 13 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4). Es beantwortet in diesem Zusammenhang auch die bisher ungelöste Frage, wer die Mitglieder des Stadtrats vom Amtsgeheimnis befreien kann (Art. 13 Abs. 3 Bst. e). Diese Frage könnte beispielsweise in einem Verfahren eine Rolle spielen, in dem die Tätigkeit einer Kommission untersucht wird. Neu kann das Ratsbüro im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat generell über bis zu 10 000 Franken pro konkretes Vorhaben verfügen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a); heute wäre dies abgesehen von Veranstaltungen des Stadtrats lediglich bis zu einem eher bescheidenen Betrag von 1 000 Franken möglich.

Auch das fünfte Kapitel über die Sitzungen im Allgemeinen enthält nur punktuelle inhaltliche Anpassungen, beispielsweise betreffend die Einladung (Art. 59), die Übertragung der Verhandlungen im Internet in Erfüllung von M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen (Art. 60 Abs. 2), den Inhalt und die Genehmigung des Protokolls (Art. 68) sowie die Publikation referendumpflichtiger Beschlüsse (Art. 69 Abs. 2). Die Publikation erfolgt in Zukunft nicht mehr unbedingt wie bisher im Nidauer Amtsanzeiger. Seit dem 1. Januar 2023 können die Gemeinden für ihre amtlichen Publikationen zwischen dem amtlichen Anzeiger in

gedruckter Form und einer über das Internet zugänglichen elektronischen Publikationsplattform wählen (Art. 49b Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).

Das sechste Kapitel über die parlamentarischen Vorstösse regelt die einzelnen Vorstösse und das Verfahren bei deren Behandlung systematisch neu. Neue parlamentarische Instrumente werden nicht eingeführt; ausdrücklich geregelt werden in Artikel 71 Absatz 4 aber neu auch die Jugendmotion und das Jugendpostulat gemäss Artikel 42 a der Stadtordnung vom 24. November 2022, die ebenfalls den Stellenwert eines parlamentarischen Vorstosses haben und nicht, wie der Regelung in der Stadtordnung entnommen werden könnte, ein Instrument der Stimmberechtigten sind. Das Kapitel enthält im Weiteren präzisierende Bestimmungen zu verschiedenen bisher nicht restlos klar geregelten Punkten, namentlich zur Behandlung der Vorstösse. Es klärt damit verschiedene in der Motion M 206 aufgeworfene Fragen.

Das siebte Kapitel über die Beratungen entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Neu sind lediglich vereinzelte Regelungen, beispielsweise zur Art und Weise, wie die Ratsmitglieder ihre Voten abgeben (Art. 82). Anders als in der geltenden Geschäftsordnung werden Rückweisungsanträge nicht mehr als Ordnungsanträge behandelt (vgl. Art. 85 und 86). Ordnungsanträge beziehen sich auf das Vorgehen bei der Behandlung der Geschäfte (Art. 86 Abs. 1), die in Artikel 85 geregelte Rückweisung stellt demgegenüber einen Entscheid in der Sache dar.

Die Bestimmungen über die Abstimmungen im Stadtrat und die Wahlen im achten und neunten Kapitel sind systematisch und redaktionell neu gefasst und enthalten vor allem im achten Kapitel auch verschiedene inhaltliche Neuerungen. Nicht mehr aufgenommen ist die bisherige Bestimmung, wonach über unbestrittene Anträge nicht abgestimmt wird (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 geltende Geschäftsordnung). Dementsprechend ist grundsätzlich über jeden Antrag abzustimmen, was aber auch in einem einfachen Verfahren ohne förmliche Auszählung der Stimmen erfolgen kann (Art. 94 Abs. 1 und 2). Offene Abstimmungen erfolgen neu durch Aufstehen und nicht mehr durch Handerheben (Art. 93 Abs. 1); Ratsmitglieder mit einer körperlichen Beeinträchtigung können ihre Stimme anders abgeben (Art. 3 Abs. 2). Für Abstimmungen über drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, gilt neu das «Cupsystem», wonach jeweils zwei Anträge einander gegenüberzustellen sind, bis feststeht, welcher Antrag schliesslich obsiegt (Art. 92 Abs. 2 und 3). Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass der «wahre Willen» des Stadtrats zum Ausdruck kommt, weil die Ratsmitglieder in jedem Abstimmungsgang entscheiden können, welche Lösung ihnen mehr zusagt. Werden demgegenüber, wie dies Artikel 51 Absatz 2 der geltenden Geschäftsordnung vorsieht, verschiedene Anträge einander gegenübergestellt, besteht die Gefahr, dass die durch die Mehrheit an sich bevorzugte Lösung «untergeht», weil eine Alternative beispielsweise aus taktischen Überlegungen unter Umständen mehr Stimmen erzielt. Das «Cupsystem» wird deshalb auch in den Muster-Reglementen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung empfohlen. Gestrichen ist die heutige besondere Regelung der Abstimmung über Einbürgerungen. Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrecht ist seit der Aufhebung von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe g der Stadtordnung am 12. Dezember 2005 nicht mehr der Stadtrat, sondern der Gemeinderat zuständig.

Das abschliessende zehnte Kapitel enthält die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen. Eine besondere Regelung enthält Artikel 103 über das fakultative Referendum. Der

Stadtrat hat die bisherigen Reglemente über die ständigen Kommissionen des Stadtrats und über die Aufsichtskommission entsprechend Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen, beschliesst seine eigene Geschäftsordnung aber in abschliessender Zuständigkeit (Art. 54 Abs. 1 Bst. b Stadtordnung). Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, ist der Beschluss des Stadtrats deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Vernehmlassung

Das Stadtratsbüro hat einen Vorentwurf für die neue Geschäftsordnung mit Varianten zu verschiedenen Regelungen am 20. Januar 2023 den Fraktionen sowie der Aufsichts- und der Geschäftsprüfungskommission zur Vernehmlassung unterbreitet. Sämtliche Fraktionen und die beiden Kommissionen haben zu den Varianten Stellung genommen und teilweise zu weiteren Punkten Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf für die neue Geschäftsordnung trägt den Ergebnissen der Vernehmlassung Rechnung.

Gestützt auf die Rückmeldungen sind namentlich die Varianten zu einzelnen Punkten bereinigt worden. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen sind im Weiteren die Bestimmungen über die Datenschutzaufsicht durch die Aufsichtskommission gestrichen worden. Mit diesen Streichungen ist allerdings (noch) keine materielle Änderung verbunden, weil sich diese Zuständigkeit der Aufsichtskommission bereits aus dem Anhang zur Stadtordnung ergibt. Soll in Zukunft eine andere Stelle die Datenschutzaufsicht wahrnehmen, ist die Stadtordnung entsprechend anzupassen. Mit dem Verzicht auf entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung ist in dieser Hinsicht noch nichts präjudiziert. In mehreren Vernehmlassungsantworten ist zudem die Aufhebung der Einbürgerungskommission und die Streichung der entsprechenden Bestimmungen verlangt worden, weil die Zusicherung des Bürgerrechts in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Auch diesem Anliegen ist entsprochen worden.

Weitere Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse betreffen namentlich die besonderen Bestimmungen über Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen (Art. 3 Abs. 2), Einzelheiten zu den Sitzungen (Art. 3 Abs. 5, Art. 58 Abs. 3), die Informationspflichten der Ratsmitglieder bei Absenzen (Art. 7 Abs. 2), die Befugnis zum Einreichen parlamentarischer Vorstösse (Art. 70), das Verfahren bei deren Behandlung (Art. 13 Abs. 3, Art. 73). Anderen Vorschlägen, darunter den Antrag den Gemeinderat über die Zulassung parlamentarischer Vorstösse entscheiden zu lassen und die Wiederholung eines Vorstosses implizit zu verbieten (vgl. Art. 13 Abs. 3), ist nicht entsprochen worden.

Die Einbürgerungskommission könnte an sich bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung aufgehoben werden. Da die Mitglieder aber bis zum Ende der Legislatur gewählt sind, erscheint es sinnvoll und angezeigt, die Kommission erst auf das Ende der laufenden Amtsdauer hin, d.h. per 31. Dezember 2025 aufzuheben. Der Entwurf ist mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung ergänzt worden (Art. 101).

Unabhängig von den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ist der Entwurf in zwei Punkten angepasst worden. Mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung am 1. März 2023 ist neu vorgesehen, dass die Ratsmitglieder ihre Eingaben und namentlich parlamentarische Vorstösse grundsätzlich nur noch

elektronisch und nicht mehr schriftlich einreichen können (Art. 4 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1). Zudem wird in verschiedenen Bestimmungen präzisiert, dass die Bestimmungen über Wahlen mit einem ersten und zweiten Wahlgang nur für geheime (schriftliche) Wahlen mittels Stimmzetteln und nicht für offene Wahlen im Stadtrat oder in einer Kommission gelten können (Art. 35, Art. 96 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1, Art. 99).

Insgesamt haben auch die Vernehmlassung und die erwähnten neuen Regelungen nur zu punktuellen Anpassungen und nicht zu einem grundlegenden «Umbau» des Entwurfs geführt. Eine Übersicht über die Vernehmlassungseingaben sowie über die Haltung des Stadtratsbüros zu diesen und zu den vorgenommenen Anpassungen finden sich in der beiliegenden Synopsis «Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs».

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Die neue Geschäftsordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird genehmigt. Soweit mit der neuen Geschäftsordnung die bisherigen Kommissionsreglemente aufgehoben werden, unterliegt der Beschluss des Stadtrats dem fakultativen Referendum.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkanzlei, den Beschluss gemäss Artikel 103 der Geschäftsordnung im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.
3. Die Motion M 206 Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1) wird abgeschrieben.
4. Die Motion M 200 Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 21. August 2023

NAMENS DES STADTRATSBÜROS

Die Stadtratspräsidentin Der Stadtschreiber

Pauline Pauli

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Entwurf neue Geschäftsordnung Version Antrag an den Stadtrat
- Synopsis «Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs»



Antrag an Stadtrat definitiv

Geschäftsordnung des Stadtrats (GO SR)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung des Stadtrats

¹ Die Mitgliederzahl des Stadtrats und die Wahl der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 2 Fraktionen

¹ Drei oder mehr Mitglieder des Stadtrats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Die Fraktionen teilen dem Präsidium die Konstituierung, Änderungen der Zusammensetzung und die Auflösung der Fraktion mit.

Art. 3 Sitzungen

¹ Der Stadtrat versammelt sich vor Ort, um über seine Geschäfte zu beraten und zu entscheiden. Das Ratsbüro bestimmt den Versammlungsraum.

² Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen in der Lage sein, selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe an den Sitzungen und an weiteren Veranstaltungen des Stadtrats, beispielsweise an feierlichen Anlässen oder Rahmenprogrammen, teilzunehmen. Für sie kann soweit erforderlich von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 82 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 93 Abs. 1), abgewichen werden.

³ Der Stadtrat kann Sitzungen ausnahmsweise per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

⁴ Das Ratsbüro entscheidet, ob die Sitzung vor Ort oder virtuell durchgeführt wird.

⁵ Für eine virtuelle Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen sichergestellt sein, dass,

- a) alle Ratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und Anträge stellen können,
- b) das Ergebnis der Abstimmungen zu Sachgeschäften und der Wahlen einwandfrei festgestellt werden kann und
- c) Manipulationen, die den wahren Willen des Stadtrats verfälschen können, soweit möglich ausgeschlossen sind.

⁶ Im Rahmen einer virtuellen Sitzung kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren an den Sitzungen abgewichen werden, solange gewährleistet ist, dass der wahre Wille des Stadtrats zuverlässig festgestellt werden kann.

⁷ Die Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen gewährleistet sein.

Art. 4 Kommunikation mit den Ratsmitgliedern

¹ Die Einladung zu den Sitzungen, die Traktandenliste und Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

² Die Ratsmitglieder reichen eigene Interventionen und Äusserungen wie namentlich politische Vorstösse oder Anträge zu Geschäften in elektronischer Form ein.

³ Die Stadt stellt allen Ratsmitgliedern eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere Formen der Bekanntmachung (Art. 59 Abs. 2 und 3, Art. 69).

Art. 5 Sprache

¹ Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache.

² Unterlagen zu Geschäften, Anträge und das Protokoll werden in deutscher Sprache verfasst. Französische Voten können in französischer Sprache protokolliert werden.

³ Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt.

Art. 6 Medienschaffende, Publikum

¹ Für Medienschaffende und für das Publikum stehen im Versammlungsraum von den Plätzen der Ratsmitglieder getrennte Sitzplätze zur Verfügung.

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Kundgebungen im Versammlungsraum vor, während oder nach den Verhandlungen des Stadtrats sind untersagt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für Ruhe und einen ungestörten Ablauf der Sitzungen. Sie oder er kann störende Personen wegweisen.

2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rats und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen.

² Sie informieren die Stadtkanzlei unter Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn sie an der Teilnahme an einer Ratssitzung verhindert sind. Können sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen, informieren sie das Kommissionssekretariat.

Art. 8 Informationsrechte

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft zu Geschäften, die im Stadtrat behandelt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Für Akten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bleiben die besonderen Informationsrechte der Aufsichtskommission vorbehalten.

Art. 9 Ausstandspflicht

¹ Im Stadtrat besteht unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Ausstandspflicht.

² Für Personen, die eine Sitzung leiten oder darüber Protokoll führen, sowie an den Kommissionssitzungen gilt die Ausstandspflicht nach den Artikeln 47 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).

³ Mitglieder des Stadtrats geben im Ratsplenum Interessenbindungen bekannt, die nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zum Ausstand führen würden.

Art. 10 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, geheim zu halten sind.

² Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Ratsbüro sie dazu ermächtigt.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Mitteilungsrechte und -pflichten.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Stadt Nidau über die Entschädigungen für Behördenmitglieder.

3 Organisation

Art. 12 Ratsbüro

¹ Dem Büro des Stadtrats (Ratsbüro) gehören an

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats,
- b) die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident,
- c) die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident,

d) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Ratsbüros teil.

³ Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ratsbüros für die Dauer eines Kalenderjahres. Er berücksichtigt die in der letzten Gesamterneuerungswahl des Stadtrats erzielte Stärke der Parteien angemessen.

⁴ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest des laufenden Jahres.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann während vier Jahren nach Ablauf des Amtsjahres nicht wieder in diese Funktion oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt werden.

Art. 13 Zuständigkeiten des Ratsbüros

¹ Das Ratsbüro bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats.

² Es behandelt auf Beschluss des Stadtrats oder von sich aus Fragen zum Ratsbetrieb.

³ Das Ratsbüro

- a) führt die Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse,
- b) entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung in strittigen Fällen und weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb,
- c) bestimmt, wer das Sekretariat für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission führt,
- d) bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und von Reglementen, wenn der Stadtrat dies so beschliesst (Art. 67 Abs. 2),
- e) entscheidet über die Entbindung von Mitgliedern des Stadtrats oder von Dritten, die an Kommissionssitzungen teilnehmen, vom Amtsgeheimnis.

⁴ Es kann Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zum Entscheid unterbreiten.

Art. 14 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats

- a) bereitet die Sitzungen des Stadtrats vor,

- b) bestimmt die Traktandenliste,
- c) beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein,
- d) leitet die Sitzungen,
- e) sorgt für einen geordneten und ungestörten Ablauf.

² Sie oder er repräsentiert den Stadtrat gegenüber dem Gemeinderat und Dritten sowie in der Öffentlichkeit.

Art. 15 Vizepräsidium

¹ Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert oder ausstandspflichtig ist oder sich an der Beratung beteiligen will.

² Die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident übernimmt die Vertretung, wenn sowohl das Präsidium als auch das erste Vizepräsidium ihre Funktion aus den unter Absatz 1 genannten Gründen nicht wahrnehmen können.

Art. 16 Tagespräsidium

¹ Können sowohl das Präsidium als auch das erste und das zweite Vizepräsidium ihre Funktion nicht wahrnehmen, wählt der Stadtrat ein Tagespräsidium.

² Das amtsälteste Mitglied des Stadtrats übernimmt den Vorsitz bis zur Wahl des Tagespräsidiums.

Art. 17 Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

¹ Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler stellen zu Beginn der Sitzung fest, wieviele Mitglieder des Stadtrats anwesend sind.

² Sie ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.

³ Sie melden die Ergebnisse dem Präsidium.

Art. 18 Sekretariat

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber führt das Sekretariat des Stadtrats.

² Das Sekretariat unterstützt den Stadtrat, das Ratsbüro und das Präsidium in administrativer Hinsicht und sorgt für die Protokollführung.

³ Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariat des Stadtrats führen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig. Sie sind für diese Tätigkeit dem Präsidium des Stadtrats unterstellt.

Art. 19 Finanzen

¹ Über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat verfügt

- a) das Ratsbüro für besondere Veranstaltungen des Stadtrats sowie für weitere Ausgaben bis 10 000 Franken pro Fall,
- b) in den übrigen Fällen der Stadtrat.

² Das Ratsbüro beantragt dem Stadtrat Ausgaben nach Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 20 Vertretung des Stadtrats

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führt zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder der Vizestadtschreiberin oder dem Vizestadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

4 Kommissionen

4.1 Allgemeines

Art. 21 Wählbarkeit, Amtsdauer

¹ Die Wählbarkeit in Kommissionen des Stadtrats und die Amtsdauer der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 22 Wahlanzeige, Verzeichnis

¹ Die Stadtkanzlei orientiert neu gewählte Mitglieder der Kommissionen über ihre Wahl.

² Sie führt ein Verzeichnis der Kommissionen und ihrer Mitglieder.

Art. 23 Präsidium, Vizepräsidium

¹ Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und soweit erforderlich ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst, soweit diese Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.

Art. 24 Kommissionssekretariat

¹ Das Ratsbüro bestimmt, wer das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission führt. Das Sekretariat muss vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig sein.

² Das Sekretariat der übrigen Kommissionen führt die Abteilung der Stadtverwaltung, der die Kommission administrativ zugeordnet ist.

³ Das Sekretariat führt das Protokoll und die Geschäftskontrolle der Kommission. Es überwacht die Einhaltung der durch die Kommission gesetzten Termine und Fristen sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 25 Akten

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sorgen dafür, dass die Akten zu den behandelten Geschäften in elektronischer oder ausgedruckter Form sicher aufbewahrt werden und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.

² Sie löschen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt alle Daten in elektronischer Form. Sie vernichten ausgedruckte Unterlagen oder übergeben diese dem Kommissionssekretariat.

³ Sie bestätigen dem Kommissionssekretariat, dass sie ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen sind.

Art. 26 Akteneinsicht, Auskünfte

¹ Die Kommissionen sind im Rahmen ihres Auftrags berechtigt, vom Gemeinderat und von den zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Auskünfte einzuholen und die zur Behandlung der Geschäfte erforderlichen Akten einzusehen.

² Sie können Mitglieder des Gemeinderats zur Berichterstattung über bestimmte Geschäfte einladen; diese können sich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleiten oder vertreten lassen.

Art. 27 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Über die Arbeit der Kommissionen gibt ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident der Kommission Auskunft, sofern das Präsidium oder die Kommission nichts anderes beschliesst.

³ Veranstaltet eine Kommission eine Medienkonferenz, lädt sie den Gemeinderat zur Teilnahme ein. Sie bringt dem Gemeinderat schriftliche Informationen zuhanden der Öffentlichkeit vorgängig zur Kenntnis.

4.2 Einladung und Verfahren an den Kommissionssitzungen

Art. 28 Einladung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission nach Bedarf oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder zu einer Sitzung ein.

² Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident innert einer kürzeren Frist einladen.

Art. 29 Unterbreiten von Geschäften

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, das Sekretariat oder Mitglieder der Kommission unterbreiten der Kommission Geschäfte in Form von Berichten und Anträgen auf elektronischem Weg. Sie legen sachdienliche Unterlagen bei.

² Sie können ein Geschäft ausnahmsweise mündlich an der Sitzung vorstellen.

³ Unterlagen zu den Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Mitgliedern nicht zugestellt werden.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 Beizug Dritter

¹ Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Dritte, namentlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder aussenstehende Fachpersonen zur Erläuterung der Geschäfte, beiziehen.

Art. 32 Traktandierung

¹ Die Kommissionen behandeln in der Regel nur traktandierte und nach Artikel 29 unterbreitete Geschäfte.

² Sie können in dringenden Fällen ein nicht traktandiertes Geschäft behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Art. 33 Beratung

¹ Die Kommissionen treten auf jedes traktandierte Geschäft ein, wenn sie nicht beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte zu führen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort.

³ Sie oder er schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder wenn ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 34 Abstimmungen

¹ Die Kommissionen stimmen in offener Abstimmung ab, wenn ein Antrag bestritten ist oder wenn ein Mitglied eine Abstimmung verlangt.

² Sie beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Werden zu einem Geschäft mehrere Anträge gestellt, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident einen Vorschlag für das Abstimmungsverfahren. Sie oder er wendet in der Regel das Verfahren für Abstimmungen im Stadtrat (Art. 90 ff.) an. Wird der Vorschlag bestritten, entscheidet die Kommission.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zählt die Stimmen und hält das Resultat zuhänden des Protokolls fest.

Art. 35 Wahlen

¹ Die Kommissionen führen Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

² In geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

³ Werden im ersten Wahlgang einer geheimen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

⁴ Die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Stadtrat (Art. 96 ff.) finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Sitzungen der Kommissionen enthält

- a) Ort, Zeit und Datum der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder und der oder des Vorsitzenden,
- c) die behandelten Traktanden,
- d) die gestellten Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist,
- g) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- h) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

² Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass sein Votum und seine Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.

³ Die Kommissionen genehmigen das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

Art. 37 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Kommissionen können ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag und setzt eine Frist für die Antworten.

³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

4.3 Geschäftsprüfungskommission

Art. 38 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der Stadtordnung.

² Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 39 Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

4.4 Aufsichtskommission

4.4.1 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

Art. 40

¹ Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Aufsichtskommission richten sich nach der Stadtordnung.

² Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält und die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

4.4.2 Zuständigkeiten

Art. 41 Zuständigkeiten im Allgemeinen

¹ Die Aufsichtskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie überwacht die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Stadtverwaltung.

³ Sie prüft stichprobenweise

- a) ob der Gemeinderat und die Stadtverwaltung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 der Stadtordnung rechtmässig, wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllen,
- b) ob die Stadtverwaltung rechtmässig und zweckmässig organisiert ist.

⁴ Sie kann auf eigene Initiative hin oder im Auftrag des Stadtrats weitere Aspekte der Geschäftsführung des Gemeinderats oder der Stadtverwaltung überprüfen.

⁵ Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Aufsicht über Dritte, denen die Stadt Aufgaben übertragen hat, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes wahrnimmt.

⁶ Sie kann keine Verfügungen oder Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder abändern.

Art. 42 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Beschliesst die Stadt Nidau die Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung für einzelne Verwaltungsbereiche oder für die gesamte Stadtverwaltung im Sinn von Artikel 5 und 6 der Stadtordnung, überprüft die Aufsichtskommission, ob die erbrachten Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Sie berichtet dem Stadtrat regelmässig, mindestens einmal jährlich, über die Ergebnisse.

4.4.3 Amtsgeheimnis, Informationsrechte, Verfahren

Art. 43 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 10.

² Die Aufsichtskommission trifft geeignete Vorkehren zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie kann zu diesem Zweck namentlich einen Ausschuss mit der Abklärung des Sachverhalts oder einer besonderen Frage beauftragen.

Art. 44 Informationsrechte

¹ Die Aufsichtskommission oder ein durch die Kommission eingesetzter Ausschuss kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung

- a) vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen,
- b) Akten einsehen, auf welche die durch den Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
- c) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder durch die Verwaltung beauftragte Dritte zum Geschäft befragen, auf deren Verlangen ohne Beisein der oder des Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats,
- d) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung oder Besichtigungen vornehmen,
- e) im Rahmen der verfügbaren Mittel aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen,
- f) Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 45 Entbindung vom Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeitende der Stadtverwaltung und beauftragte Dritte dürfen in Befragungen durch die Aufsichtskommission oder einen Ausschuss in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis (Art. 10) unterstehen, nur Auskunft geben oder Akten herausgeben, soweit sie durch den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

² Vorbehalten bleiben Artikel 46 und die besonderen Bestimmungen über die parlamentarische Untersuchung nach den Artikeln 50 ff.

Art. 46 Besonderer Bericht

¹ Der Gemeinderat kann anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

² Die Aufsichtskommission oder durch die Kommission eingesetzte Ausschüsse können nach Vorliegen eines solchen Berichts und nach Anhören des Gemeinderats Einsicht in die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Akten nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Diese Einsicht darf nicht unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

Art. 47 Stellungnahme, Berichterstattung

¹ Die Aufsichtskommission gibt der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie über festgestellte Mängel oder Empfehlungen beschliesst oder berichtet.

² Sie bringt dem Gemeinderat Beanstandungen zur Kenntnis, bevor sie den Stadtrat darüber informiert.

³ Sie berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über das Ergebnis ihrer Abklärungen. Sie kann dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung Empfehlungen für Vorkehren in ihrem Zuständigkeitsbereich unterbreiten.

Art. 48 Rechenschaftspflicht der beaufsichtigten Stellen

¹ Der Gemeinderat oder die betroffene Stelle der Stadtverwaltung informiert die Aufsichtskommission über die Behebung festgestellter Mängel und die Umsetzung von Empfehlungen.

4.4.4 Ausgaben

Art. 49

¹ Die Aufsichtskommission verfügt für ihre Ausgaben im Bereich der Datenschutzaufsicht und für ihre weiteren Aufgaben über einen Betrag von je 10 000 Franken pro Jahr.

² Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich in das Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 50 Absatz 3.

4.4.5 Parlamentarische Untersuchung

Art. 50 Anordnung

¹ Der Stadtrat kann bei Vorkommnissen von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, namentlich bei erheblichen Kreditüberschreitungen, eine parlamentarische Untersuchung anordnen und die Aufsichtskommission mit der Vornahme entsprechender Abklärungen beauftragen.

² Er hört den Gemeinderat vor seinem Beschluss an.

³ Die Aufsichtskommission beschliesst die für die Abklärungen erforderlichen Ausgaben.

Art. 51 Verfahren

¹ Die Ermittlung des Sachverhalts und die Erhebung von Beweisen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten Rechts verpflichtet, der Aufsichtskommission oder einem durch die Kommission eingesetzten Ausschuss über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer dienstlichen oder behördlichen Aufgaben gemacht haben und die ihre dienstlichen oder behördlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

³ Sollen Mitglieder des Gemeinderats oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung über Tatsachen befragt werden oder Akten herausgeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie durch den Gemeinderat zur Aussage oder zur Herausgabe der Akten zu ermächtigen. Verweigert der Gemeinderat die Ermächtigung, entscheidet die Aufsichtskommission.

⁴ Der Gemeinderat oder die durch den Gemeinderat mit der Wahrung seiner Interessen beauftragte Person kann an Befragungen der Aufsichtskommission teilnehmen und Ergänzungsfragen stellen sowie in Einvernahmeprotokolle, Gutachten und Berichte Einsicht nehmen.

⁵ Die Aufsichtskommission kann dem Gemeinderat oder der beauftragten Person Rechte nach Absatz 4 vorübergehend verweigern, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweise darf nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt der Befragung oder des Dokuments dem Gemeinderat bekannt gemacht worden ist und dieser die Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äussern und gegebenenfalls weitere Beweismittel zu nennen.

Art. 52 Betroffene Dritte

¹ Die Rechte und Einschränkungen nach Artikel 51 Absatz 4 und 5 gelten auch für Dritte, die nicht dem Gemeinderat oder der Stadtverwaltung angehören.

² Die Aufsichtskommission darf diesen Personen die Einsichtnahme in die eigenen Eingaben nicht und die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis längstens zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

Art. 53 Bericht

¹ Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Stadtrat nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht.

² Der Gemeinderat und allfällige betroffene Dritte (Art. 52) können sich vor der Aufsichtskommission und vor dem Stadtrat zum Ergebnis der Untersuchung und zum Bericht äussern.

4.5 Infrastrukturkommission

Art. 54 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Infrastrukturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das für den Tiefbau und die Umwelt und das für den Hochbau zuständige Mitglied des Gemeinderats gehören der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

³ Der Stadtrat wählt die weiteren fünf Mitglieder.

⁴ Die beiden Mitglieder des Gemeinderats übernehmen abwechselnd für jeweils zwei Jahre das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission.

⁵ In den Beratungen obliegen der Vorsitz und der Stichentscheid im Fall der Stimmengleichheit dem Mitglied des Gemeinderats, das im Gemeinderat für das Geschäft zuständig ist.

⁶ Im Übrigen gelten für die Infrastrukturkommission die allgemeinen Bestimmungen der Stadtordnung über die durch den Stadtrat eingesetzten ständigen Kommissionen und, soweit die Stadtordnung keine Regelung enthält, die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 55 **Zuständigkeiten**

¹ Die Infrastrukturkommission beurteilt als vorberatende Kommission zuhanden des Gemeinderats

- a) die Geschäfte betreffend die Infrastruktur, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen,
- b) die Festlegung der Stromtarife,
- c) Begehren betreffend geplante Investitionen in die Infrastruktur.

² Der Gemeinderat kann der Infrastrukturkommission weitere Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich zur Beurteilung vorlegen.

4.6 Weitere Kommissionen**Art. 56**

¹ Die Einsetzung, die Mitgliederzahl, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten weiterer ständiger Kommissionen des Stadtrats richten sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

5 Sitzungen**Art. 57** **Konstituierende Sitzung**

¹ Der Gemeinderat lädt den Stadtrat im Januar nach der Gesamterneuerungswahl zu einer konstituierenden Sitzung ein.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz und lässt das Präsidium des Stadtrats wählen. Sie oder er bestimmt zwei Mitglieder des Stadtrats, die bis zur Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler das Ergebnis der Wahlen ermitteln.

³ Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident des Stadtrats den Vorsitz.

Art. 58 **Einberufung von Sitzungen**

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stadtrat zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Quartal.

² Der Gemeinderat oder zehn Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, kann sie für eine Pause unterbrochen werden.

Art. 59 Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats mindestens 14 Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Die Einladung, die Traktandenliste und die Unterlagen werden gleichzeitig auf der Website der Stadt Nidau aufgeschaltet.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens sechs Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Art. 60 Öffentlichkeit, Tonaufnahmen

¹ Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich.

² Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen.

³ Sie werden zusätzlich für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet (Tonaufnahme).

Art. 61 Geschäfte

¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet

- a) durch Berichte oder Anträge des Gemeinderats,
- b) durch Berichte oder Anträge des Ratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission, der Aufsichtskommission oder einer andern durch den Stadtrat dafür eingesetzten Kommission,
- c) durch parlamentarische Vorstösse.

² Die Traktandenliste sieht in der Regel die Behandlung der Geschäfte in folgender Reihenfolge vor:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Wahlgeschäfte,
- c) Sachgeschäfte,
- d) parlamentarische Vorstösse.

Art. 62 Beschlussfähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung und bei Bedarf auch während der Sitzung, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

³ Sie oder er schliesst die Sitzung oder unterbricht sie, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Art. 63 Teilnahme Dritter

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner einer Jugendmotion oder eines Jugendpostulats nach Artikel 42a der Stadtordnung hat das Recht, das Begehren bei der Behandlung im Stadtrat zu vertreten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und der Gemeinderat können Fachpersonen einladen, an der Sitzung zu einem Geschäft Auskunft zu geben.

Art. 64 Diskussion aktueller Fragen

¹ Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Diskussion über eine nicht traktandierte aktuelle Angelegenheit beschliessen.

² Die Diskussion muss zu Beginn der Sitzung beantragt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Diskussion.

⁴ Förmliche Beschlüsse zur diskutierten Angelegenheit können nicht gefasst werden.

Art. 65 Fraktionserklärungen

¹ Die Fraktionen können zu Beginn der Sitzung durch ihre Sprecherinnen und Sprecher grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen von allgemeinem Interesse abgeben.

² Fraktionserklärungen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die andern Fraktionen haben das Recht, Stellung zu beziehen.

Art. 66 Persönliche Erklärung

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats hat das Recht, auf persönliche Bemerkungen oder Angriffe mit einer persönlichen Erklärung zu antworten.

² Persönliche Erklärungen dürfen nicht für ein weiteres Diskussionsvotum zum behandelten Geschäft missbraucht werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner im Fall eines Missbrauchs das Wort.

Art. 67 Redaktion von Botschaften und Reglementen

¹ Der Stadtrat beschliesst den Wortlaut seiner Botschaften an die Stimmberechtigten. Er kann diese Aufgabe dem Ratsbüro übertragen.

² Er kann das Ratsbüro mit der redaktionellen Bereinigung von Reglementen nach einer ersten Lesung beauftragen. Er berät den bereinigten Entwurf in diesem Fall in einer zweiten Lesung.

³ Die redaktionelle Überarbeitung von Beschlüssen und von Anträgen an die Stimmberechtigten ist ausgeschlossen.

Art. 68 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Stadtrats enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder (Präsenzliste),
- c) die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- d) die Anträge zu den behandelten Geschäften und allfällige Ordnungsanträge,
- e) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- f) den vollständigen Wortlaut aller Voten mit Angabe der Rednerin oder des Redners (Wortprotokoll),
- g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ,
- h) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
- i) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

² Der Stadtrat genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

³ Die Mitglieder des Stadtrats können das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen und bis drei Tage vor der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt werden soll, eine Berichtigung ihrer Voten verlangen.

⁴ Das Sekretariat nimmt verlangte Berichtigungen vor, wenn sie der Tonaufnahme entsprechen, und gibt diese dem Stadtrat bekannt. Berichtigungen werden im Protokoll der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt wird, vermerkt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

⁶ Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 69 Publikation

¹ Das Sekretariat veröffentlicht nach jeder Sitzung des Stadtrats die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

² Die Publikation enthält für Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen,

- a) den Beschluss im Wortlaut,
- b) den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Publikation mit ihrer Unterschrift das Referendum ergreifen können,
- c) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- d) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen zum Geschäft eingesehen werden können.

6 Parlamentarische Vorstösse

6.1 Allgemeines

Art. 70 Grundsatz

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.

Art. 71 Arten von Vorstössen

¹ Mit einer Motion kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats zum Beschluss unterbreitet.

² Soweit der Gegenstand der Motion im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Richtlinienmotion).

³ Mit einem Postulat kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrats oder des Gemeinderats prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung berichtet.

⁴ Für die Jugendmotion und das Jugendpostulat nach Artikel 42a der Stadtordnung gelten die Bestimmungen der Stadtordnung und im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen über die Motion und das Postulat.

⁵ Mit einer Interpellation kann verlangt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat zu einem Geschäft Auskunft erteilt.

⁶ Mit einer Einfachen Anfrage kann vom Gemeinderat eine kurze Auskunft über ein laufendes Geschäft oder eine andere Angelegenheit verlangt werden.

6.2 Motionen, Postulate und Interpellationen**6.2.1 Einreichung, Prüfung, Bekanntgabe****Art. 72** Einreichung, Form

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen müssen unterzeichnet und dem Präsidium sowie der Stadtkanzlei in elektronischer Form eingereicht werden.

² Aus dem Vorstoss muss hervorgehen, wer dessen Urheberin oder Urheber ist. Weitere Mitglieder des Stadtrats können unterzeichnen.

³ Der Vorstoss muss eine kurze Überschrift und eine Begründung enthalten. Die gestellten Begehren oder Fragen müssen von der Begründung klar getrennt sein.

⁴ Die Stadt stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Art. 73 Bekanntgabe

¹ Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau.

² Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.

6.2.2 Weitere Behandlung**Art. 74** Beantwortung durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beantwortet Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung schriftlich.

² Er kann verschiedene Vorstösse zum gleichen Thema gemeinsam beantworten.

³ Das Ratsbüro kann die Antwortfrist auf Antrag des Gemeinderats angemessen verlängern.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über dringlich erklärte Vorstösse (Art. 76).

Art. 75 Behandlung im Stadtrat

¹ Der Stadtrat behandelt parlamentarische Vorstösse nach Eingang der Antwort des Gemeinderats. Geht innert der gesetzten Frist weder eine Antwort noch ein Antrag auf Fristerstreckung des Gemeinderats ein, behandelt er sie ohne gemeinderätliche Antwort.

² Er kann Vorstösse, die einen Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft aufweisen, in der Beratung dieses Geschäfts behandeln.

³ Er entscheidet, ob er eine Motion oder ein Postulat erheblich erklären will. Eine Diskussion findet statt, wenn die Erheblichkeitsklärung durch den Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten wird oder wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen.

⁴ Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist zulässig, wenn die Urheberin oder der Urheber zustimmt. Anderweitige Änderungen der Vorstösse sind nicht zulässig.

⁵ Enthält die Motion oder das Postulat verschiedene voneinander unabhängige Begehren, kann der Stadtrat über die einzelnen Begehren separat beschliessen.

⁶ Eine Diskussion über die Antwort auf eine Interpellation findet statt, wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen. Die Interpellantin oder der Interpellant kann erklären, ob sie oder er mit der Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Art. 76 Dringlichkeit

¹ Die Urheberin oder der Urheber kann verlangen, dass eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation dringlich behandelt wird.

² Ein entsprechender Antrag muss dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Er wird umgehend dem Gemeinderat und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.

³ Die Urheberin oder der Urheber kann die Dringlichkeit an der Sitzung mündlich begründen. Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

⁴ Der Stadtrat kann den Vorstoss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dringlich erklären.

⁵ Wird der Vorstoss dringlich erklärt, wird er an der gleichen Sitzung durch den Gemeinderat beantwortet und behandelt. Die Absätze 3 bis 6 von Artikel 75 finden Anwendung.

6.2.3 Erfüllung und Abschreibung

Art. 77 Erfüllung von Motionen und Postulaten

¹ Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate so bald als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren.

² Der Stadtrat kann die Frist in begründeten Fällen angemessen verlängern, wenn der Gemeinderat vor Ablauf der Frist darum ersucht.

Art. 78 Abschreibung

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen werden abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber

- a) den Vorstoss zurückzieht oder
- b) aus dem Stadtrat ausscheidet und der Vorstoss nicht auf Anfrage des Ratsbüros innert eines Monats durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner übernommen wird.

² Motionen und Postulate werden abgeschrieben, wenn sie

- a) nicht erheblich erklärt werden,
- b) nach Erheblicherklärung durch den Gemeinderat erfüllt worden sind,
- c) nicht oder nicht mehr erfüllbar sind.

³ Motion mit dem Charakter einer Richtlinie werden nach der Behandlung des gemeinderätlichen Berichts im Stadtrat abgeschrieben.

⁴ Interpellationen werden nach ihrer Behandlung im Stadtrat (Art. 75 Abs. 6) abgeschrieben.

⁵ Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Abschreibung gemeinsam mit dem Geschäft, das den Vorstoss erfüllt.

6.3 Einfache Anfragen

Art. 79

¹ Einfache Anfragen dürfen nur eine Frage umfassen. Sie müssen kurz gefasst sein und mit geringem Aufwand beantwortet werden können.

² Sie können am Schluss der Sitzung mündlich gestellt werden. Sie können kurz mündlich begründet werden.

³ Der Gemeinderat beantwortet Einfache Anfragen in der Regel mündlich an der gleichen oder an der folgenden Sitzung. Er kann sie schriftlich beantworten.

⁴ Eine Diskussion über die Beantwortung findet nicht statt.

7 Beratung

Art. 80 Reihenfolge der Geschäfte

¹ Der Stadtrat behandelt die Geschäfte in der auf der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge.

² Er kann eine abweichende Reihenfolge beschliessen.

Art. 81 Reihenfolge der Voten

¹ Zu einem Geschäft haben zunächst die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats, anschliessend die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission oder einer andern vorberatenden Kommission und danach die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen das Wort.

² Anschliessend können sich die übrigen Mitglieder des Stadtrats zur Sache äussern.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Art. 82 Verhandlungsordnung

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.

² Sie äussern sich zur Sache und fassen sich kurz. Die Präsidentin oder der Präsident ermahnt sie, wenn sie abschweifen, langfädig sprechen oder den gebotenen Anstand vermissen lassen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn die Ermahnung unbeachtet bleibt.

Art. 83 Beteiligung des Präsidiums

¹ Die Präsidentin oder der Präsident übergibt den Vorsitz an das erste oder zweite Vizepräsidium, wenn sie oder er an der Beratung des Geschäfts teilnimmt.

Art. 84 Eintreten

¹ Der Stadtrat tritt auf ein Geschäft ein, wenn das Eintreten nicht bestritten wird.

² Wird das Eintreten bestritten, berät und beschliesst er zunächst, ob er auf das Geschäft eintreten will.

³ Er tritt auf jedes Geschäft ein, dessen Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich auf Initiativen, auf das Budget, auf die Genehmigung der Jahresrechnung und von Kreditabrechnungen sowie auf zwingende Wahlgeschäfte.

Art. 85 Rückweisung

¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an den Gemeinderat oder eine andere Stelle, die das Geschäft unterbreitet hat (Art. 61 Abs. 1 Bst. b), zurückweisen.

² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.

Art. 86 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Art der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Überweisung an eine Kommission, den Schluss der Beratung, die Beschränkung der Redezeit, den Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Jedes Mitglied des Stadtrats kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

³ Stellt ein Mitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unmittelbar nach der sprechenden Person das Wort für eine kurze Begründung. Der Stadtrat stimmt sogleich und ohne Diskussion über den Ordnungsantrag ab.

⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben das Wort zum Geschäft nur noch

- a) die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden Kommission,
- b) die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

⁵ Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, setzt der Stadtrat die Beratung des Geschäfts fort.

Art. 87 Beratung der Geschäfte

¹ Der Stadtrat kann Reglemente und andere Geschäfte, die sich dazu eignen, artikel- oder abschnittsweise beraten.

² Er kann

- a) vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,
- b) nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.

³ Er entscheidet ohne Diskussion über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.

⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. Eine zweite Lesung erfolgt in jedem Fall, wenn der Stadtrat das Ratsbüro mit der redaktionellen Bearbeitung des Entwurfs nach erster Lesung beauftragt hat (Art. 67 Abs. 2).

Art. 88 Anträge

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats kann Änderungen der behandelten Vorlage beantragen. Es kann namentlich die Änderung oder Streichung von Bestimmungen eines Reglements oder die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen beantragen.

² Anträge werden dem Präsidium in der Regel auf elektronischem Weg oder schriftlich eingereicht.

³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.

Art. 89 Schluss der Beratung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn nach Gutheissung eines Ordnungsantrags auf Schluss der Beratung die noch gemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen haben.

² Sie oder er erteilt das Wort nach Schluss der Beratung nur noch

- a) den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommissionen,
- b) den Mitgliedern des Gemeinderats,
- c) für persönliche Erklärungen (Art. 66).

8 Abstimmungen

Art. 90 Form

¹ Der Stadtrat stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

² Acht Ratsmitglieder können eine Abstimmung mit Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Werden gleichzeitig eine Abstimmung mit Namensaufruf und eine geheime Abstimmung verlangt, entscheidet der Stadtrat ohne Diskussion in offener Abstimmung.

⁴ In Abstimmungen mit Namensaufruf wird die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds protokolliert.

Art. 91 Verfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor.

² Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille des Stadtrats zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

³ Wir der Vorschlag beanstandet, entscheidet der Stadtrat.

⁴ Enthält ein Antrag mehrere voneinander unabhängige Begehren, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass über jedes Begehren getrennt abgestimmt wird.

Art. 92 Bereinigung der Anträge

¹ Unterabänderungsanträge werden vor Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht.

² Lassen sich zwei Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

³ Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 2 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

⁴ Nach Bereinigung der Anträge beschliesst der Stadtrat in einer Schlussabstimmung, ob er die bereinigte Vorlage annimmt.

Art. 93 Stimmabgabe, Beschluss

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.

² Der Stadtrat beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 94 Ermittlung des Ergebnisses in offener Abstimmung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, wie das Ergebnis einer offenen Abstimmung festgestellt wird, wenn kein Ratsmitglied etwas anderes verlangt.

² Sie oder er kann auf die Auszählung der Stimmen verzichten, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.

³ Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Gegenstimmen und die Enthaltungen festgestellt werden.

⁴ In der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, werden die Stimmen und die Enthaltungen immer ausgezählt.

Art. 95 Geschäfte zur Kenntnisnahme

¹ Der Stadtrat stimmt über Geschäfte, die ihm zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, nicht ab.

² Wird Rückweisung beantragt, entscheidet er nur über die Rückweisung.

9 Wahlen

Art. 96 Verfahren

¹ Gewählt werden können nur gültig vorgeschlagene Personen.

² Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, wählt der Stadtrat geheim nach den Artikeln 97 und 98.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 97 Erster Wahlgang

¹ In einer geheimen Wahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. In einer geheimen Wahl fallen leere Stimmen für diese Berechnung ausser Betracht.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 98 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 99 Los

¹ Bei Stimmengleichheit in einer offenen Wahl oder im ersten oder zweiten Wahlgang einer geheimen Wahl zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 100 Gültigkeit einer geheimen Wahl

¹ Ein geheimer Wahlgang wird wiederholt, wenn mehr Stimmzettel eingesammelt werden als verteilt worden sind.

² Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.

³ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

⁴ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

⁵ Das Ratsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln und Namen.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 101 Einbürgerungskommission

¹ Die bisherige Einbürgerungskommission bleibt bis am 31. Dezember 2025 bestehen.

² Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission richten sich nach den Artikeln 20 und 21 des Reglements vom 18. November 2004 über die ständigen Kommissionen des Stadtrates. Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen Anwendung.

Art. 102 Aufhebung von Erlassen

¹ Aufgehoben werden

- a) die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. März 2003,
- b) das Reglement vom 18. November 2004 für die ständigen Kommissionen des Stadtrates,
- c) das Reglement vom 21. März 2013 über die Aufsichtskommission.

² Vorbehalten bleibt Artikel 101.

Art. 103 Fakultatives Referendum

¹ Die Aufhebung der Reglemente gemäss Artikel 102 Buchstaben b und c untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 35 und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung.

² Die Stadtkanzlei publiziert diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 104 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Geschäftsordnung und Anpassungen des Vernehmlassungsentwurfs

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 3 Abs. 2 Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen an den Sitzungen teilnehmen können. Für sie kann soweit erforderlich von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden.	SP	Muss nicht unbedingt in der GO stehen, da dies schon national geregelt ist.	Eine Regelung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist trotz gewisser übergeordneter Vorgaben mehrheitlich gewünscht und genau in der vorgeschlagenen Form auch nicht bereits verbindlich vorgegeben. Das Anliegen betreffend Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 ist aufgenommen worden. Die zusätzlichen Regelungen sind aber redaktionell etwas anders und einfacher als gemäss den Anträgen gefasst und namentlich auf den anschliessenden bisherigen zweiten Satz abgestimmt.
	GLP	<u>Änderungsvorschlag:</u> Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen selbstständig, ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen , an den Sitzungen teilnehmen können. Dies gilt ebenfalls für das Rahmenprogramm von Stadtratssitzungen wie z.B. Apéros anlässlich der Ehrung für besondere Leistungen. Für sie kann, soweit erforderlich, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden.	
	Grüne / EVP	<u>Änderungsvorschlag:</u> «Mitglieder des Stadtrats mit körperlicher Beeinträchtigung müssen selbstständig, ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen , an den Sitzungen teilnehmen können. Für sie kann, soweit erforderlich, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 86 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 97 Abs. 1), abgewichen werden. Dies gilt ebenfalls für das Rahmenprogramm von Stadtratssitzungen wie z.B. Apéros anlässlich der Ehrung für besondere Leistungen. »	
Art. 3 Abs. 5 Für eine virtuelle Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen sichergestellt sein, dass (...)	SVP	Vorkehrungen (Tippfehler)	Der Ingress zu Abs. 5 ist angepasst. Der in der Praxis übliche Begriff «Vorkehren» (Plural von «Vorkehr») wird gemäss Duden offenbar nicht mehr verwendet.
	GLP	Trotz technischen Vorkehrungen kann nie 100% ausgeschlossen werden, dass Manipulationen stattfinden können. Die Bestimmung sollte ggf. abgeschwächt werden	Der Einwand ist berechtigt. Mit Rücksicht auf die Systematik der Regelung ist aber nicht ein neuer Absatz eingefügt, sondern Bst. c mit der

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
		(sinngemäss: „es werden alle notwendigen Massnahmen getroffen, dass Manipulation verhindert werden kann“).	Wendung «soweit möglich ausgeschlossen» weniger kategorisch formuliert worden.
Art. 3 Abs. 7 Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung. <u>Variante zu Abs. 7, wenn Variante zu Art. 64:</u> Die Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen gewährleistet sein	SP	Wir bevorzugen den Variantenvorschlag	Die mehrheitlich befürwortete, inhaltlich etwas offener formulierte Variante zu Abs. 7 ist in den Entwurf aufgenommen worden.
	Grüne / EVP	Mit Variante.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt	
	GLP	«Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung» ist zu streichen. Dies vor allem aus Kostengründen → Variante zu Abs. 7	
	SVP	Artikel 64 findet in jedem Fall auch auf virtuelle Sitzungen Anwendung.	
	GPK	Es wird die Variante bevorzugt.	
Art. 4 Abs. 1 Die Einladung zu den Sitzungen, die Traktandenliste und Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.	GLP	Die Unterlagen sollten spätestens eine Woche vor der Sitzung verteilt werden.	Die Frist für das Zustellen der Unterlagen ist in Art. 61 (im Vernehmlassungsentwurf: Art. 63) Abs. 1 geregelt und beträgt 14 Tage. Dem Anliegen der GLP ist somit Rechnung getragen. Eine Anpassung oder Ergänzung von Art. 4 ist nicht erforderlich; diese Bestimmung regelt nur die Form der Kommunikation, nicht die Einladungs- und Zustellungsfristen.
Art. 4 Abs. 2 Die Ratsmitglieder reichen eigene Interventionen und Äusserungen wie namentlich politische Vorstösse oder Anträge zu Geschäften in elektronischer Form ein.			Mit Blick auf die neue kantonale Gesetzgebung über die digitale Verwaltung, die am 1. März 2023 in Kraft getreten ist, und entsprechend der Regelung in Abs. 1 sieht Art. 4 Abs. 2 neu vor, dass die Ratsmitglieder eigene Interventionen nur noch elektronisch und nicht mehr schriftlich einreichen können.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 5 Abs. 1 Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Der Stadtrat berät und beschliesst in hochdeutscher Sprache.	Grüne / EVP	Es wird «deutsche Sprache» bevorzugt. In der Region gibt es viele Menschen französischer Muttersprache, die den lokalen deutschen Dialekt dem Hochdeutschen vorziehen. So bleibt beides möglich.	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag zu Abs. 1 beibehalten und die Variante gestrichen worden.
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache (Mundart oder Hochdeutsch)	
	SP	Den Variantenvorschlag streichen. Es genügt zu sagen... 'beschliesst in deutscher Sprache'.	
	GLP	«Der Stadtrat berät und beschliesst in hochdeutscher Sprache.» → Variante zu Abs. 1	
Art. 5 Abs. 3 Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Französische Voten werden nicht systematisch simultanübersetzt.	SP	Variantenvorschlag streichen	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag zu Abs. 1 beibehalten und die Variante gestrichen worden.
	Grüne / EVP	Die Variante wird bevorzugt.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt	
	GLP	«Ratsmitglieder in französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Französische Voten werden nicht systematisch simultan übersetzt.» → Variante zu Abs. 3	
Art. 6 Abs. 1 Für Medienschaffende und für das Publikum stehen im Versammlungsraum von den Plätzen der Ratsmitglieder getrennte Sitzplätze zur Verfügung	GLP	Der Hinweis auf getrennte Sitzplätze erscheint uns überflüssig.	Die Regelung gemäss dem Vernehmlassungsentwurf ist beibehalten worden. Der Hinweis auf getrennte Sitzplätze klärt eine Frage, die sich in der Praxis durchaus stellen könnte.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Sie informieren die Stadtkanzlei unter Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Können sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen, informieren sie zusätzlich das Kommissionssekretariat.	SP	unklare Formulierung. Wir sind der Meinung, dass bei Kommissionssitzungen die Stadtkanzlei nicht informiert werden muss, nur die Kommissionspräsidium und Kommissionssekretariat.	Die Einwände betreffend Information der Stadtkanzlei erscheinen berechtigt. Art. 7 Abs. 2 sieht neu vor, dass Absenzen an der Ratssitzung der Stadtkanzlei und Absenzen an einer Kommissionssitzung dem Kommissionssekretariat zu melden sind. Auf die zusätzliche Information des Kommissionspräsidiums kann verzichtet werden, dies ist Aufgabe des Sekretariats.
	GLP	In der Realität informieren die Mitglieder der Kommissionen oft das Kommissionspräsidium und nicht die Stadtkanzlei. Diese Option sollte auch aufgeführt werden.	
Art. 10 Abs. 1 Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, geheim zu halten sind.	GLP	Frage: Wie sieht es hierzu aus, was die Kommunikation zwischen Kommissionen und Fraktionen angeht?	Die Frage kann nicht ohne Weiteres generell und abstrakt beantwortet werden. Grundsätzlich sind die Beratungen in den Kommissionen vertraulich, es kann aber durchaus sein, dass eine Kommission die Information der eigenen Fraktion oder eine Rücksprache mit dieser zulässt. Hierzu ein praktisches Beispiel: Eine Stadt setzte für die Totalrevision ihrer Stadtordnung eine nichtständige (Spezial-)Kommission ein. Diese Kommission hatte unter anderem den Auftrag, zahlreiche, teilweise kontroverse Anträge zum Entwurf für die Stadtordnung zu bereinigen. Sie beauftragte ihre Mitglieder, verschiedene Fragen in ihren Fraktionen zu besprechen, damit sie dem Parlament eine möglichst konsolidierte Vorlage unterbreiten kann, und entband die Mitglieder zu diesem Zweck ausdrücklich vom Kommissionsgeheimnis. Im konkreten Fall werden die in Art. 10 Abs. 1 festgelegten Grundsätze nach gesundem Menschenverstand auszulegen sein.
Art. 12 Abs. 2	SP	Antragsrecht streichen.	Ein Antragsrecht der Personen, die das Sekretariat führen, ist üblich und dient der

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Ratsbüros teil.			professionellen Unterstützung des Ratsbüros als Milizgremium. Der Unterschied zwischen einer beratenden Funktionen mit und einer solchen ohne förmliches Antragsrecht darf aber auch nicht überbewertet werden.
Art. 12 Abs. 3 Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ratsbüros für die Dauer eines Kalenderjahres. Er berücksichtigt die in der letzten Gesamterneuerungswahl des Stadtrats erzielte Stärke der Parteien angemessen.	GLP	Schreibfehler: Mitglieder	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 13 Abs. 3 Das Ratsbüro (...) b) entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit parlamentarischer Vorstösse,	FDP / PRR / Die Mitte SP	Streichen mit Variante Art. 77 streichen Passus streichen. Das Ratsbüro soll nicht über rechtliche Zulassung parlamentarischer Vorstösse entscheiden. Anstelle: Der Gemeinderat beschliesst über die rechtliche Zulassung. Neuer Passus Vorschlag SP: Das Ratsbüro entscheidet und prüft, ob ein parlamentarischer Vorstoss nicht schon in den letzten zwei Jahren gleichlautend eingereicht wurde.	Als Konsequenz der Übernahme des Hauptvorschlags zu Art. 77 des Vernehmlassungsentwurfs (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 77 hinten) ist Art. 13 Abs. 3 Bst. b gestrichen worden. Das Ratsbüro bleibt aber zuständig für die Entscheidung über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb, insbesondere mit der Auslegung der Geschäftsordnung (bisheriger Bst. c, neu Bst. b). Parlamentarische Vorstösse sind ein Instrument des Stadtrats. Ein Entscheid des Gemeinderats über die rechtliche Zulässigkeit oder Zulassung eines Vorstosses erscheint unter dem Gesichtswinkel der Gewaltenteilung nicht angezeigt. Der Gemeinderat könnte aber gegebenenfalls in seiner Antwort auf den Vorstoss darauf hinweisen, dass der Vorstoss aus seiner Sicht nicht zulässig ist. Ebenfalls nicht aufgenommen worden ist ein implizites Verbot, einen parlamentarischen Vorstoss innert zwei Jahren nochmals einzureichen. Von den Ratsmitgliedern darf und soll erwartet werden, dass sie von der Möglichkeit

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
			parlamentarischer Vorstösse mit Augenmass Gebrauch machen.
Art. 18 Abs. 3 Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats führen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig. Sie sind für diese Tätigkeit dem Präsidium des Stadtrats unterstellt.	SVP	Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats... (Tippfehler)	Der Schreibfehler ist korrigiert.
	GLP	Schreibfehler: Sekretariats	
	GPK	Ein Schreibfehler ist zu korrigieren: «Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariats des Stadtrats führen, ...	
Art. 21 Die Wählbarkeit in Kommissionen des Stadtrats und die Amtsdauer der Mitglieder richten sich nach der Stadtverfassung.	Grüne / EVP	Anstelle von «Stadtverfassung» «Stadtordnung» schreiben	Der Schreibfehler ist korrigiert.
	GPK	Anstelle von «Stadtverfassung» ist der Begriff «Stadtordnung» zu verwenden.	
Art. 23 Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und soweit erforderlich ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst, soweit diese Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.	SVP	Bemerkung: Gilt nur für Kommissionen ausser AK und GPK > Daher ist dies für die SVP ok, evtl. sollte man dies hier vermerken (Verweis auf Art. 38-40)?	Die Regelung ist, wie formuliert, korrekt und umfassend. Dass die Präsidien und Vizepräsidien der AK und der GPK durch den Stadtrat gewählt werden, ergibt sich aus Art. 52 Abs. 2 der Stadtordnung. Eine offene Regelung ist angezeigt, weil die Vorgaben der Stadtordnung oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung auch einmal ändern können. Art. 23 muss in einem solchen Fall nicht angepasst werden.
Art. 32 Abs. 1 Die Kommissionen behandeln in der Regel nur traktandierte und nach Artikel 28 unterbreitete Geschäfte.			Das Unterbreiten der Geschäfte ist in Art. 29, nicht in Art. 28 geregelt. Die unzutreffende Verweisung ist entsprechend korrigiert.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 32 Abs. 2 Sie können in dringenden Fällen ein nicht traktandiertes Geschäft behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.	GLP	Damit die Beratung von dringlichen Geschäften nicht von Einzelinteressen verhindert werden kann: Nicht alle müssen einverstanden sein, sondern die Mehrheit.	Für die Nachtraktandierung erscheint eine eher hohe Hürde angezeigt, weil Versuchung bestehen könnte, auf diesem Weg von der Abwesenheit unbequemer Kommissionsmitglieder zu «profitieren». Nach dem Vorschlag der GLP könnten drei Mitglieder der AK, der GPK oder der Infrastrukturkommission, d.h. eine Kommissionsminderheit, eine Nachtraktandierung durchsetzen und dadurch unter Umständen die Meinung der Kommissionsmehrheit übergehen.
Art. 35 Abs. 1-4 Die Kommissionen führen Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Stadtrat (Art. 100 ff.) finden sinngemäss Anwendung	SVP	Bemerkung: Welche Wahlen sind hier gemeint? Präsidium und Vize innerhalb der Kommissionen gemäss Art 23? Bitte genauer beschreiben	Eine Präzisierung betreffend die einzelnen konkreten Wahlgeschäfte erscheint nicht erforderlich. Art. 35 regelt generell das Wahlverfahren in den Kommission, soweit die Kommission Wahlen vorzunehmen hat, nicht nur die Wahl des Präsidiums oder des Vizepräsidiums. Demgegenüber können die Regeln über einen ersten und zweiten Wahlgang in Abs. 2 und 3 nur bei geheimen Wahlen mittels Stimmzetteln zur Anwendung kommen. Nur in diesem Verfahren kann festgestellt werden, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Abs. 2 und 3 sind entsprechend angepasst. Ebenfalls angepasst ist, wie in andern Bestimmungen, der Binnenverweis in Abs. 4 auf andere Artikel (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 43 und 50 des Vernehmlassungsentwurfs).
Art. 37 Abs. 2 Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag und setzt eine Frist für die Antworten.	GLP	Schreibfehler: stellt Antrag	Die Wendung «stellt Antrag» ist sprachlich korrekt. Sie ist nicht geändert worden.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 43 Abs. 1 und 2 Die Aufsichtskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG). Sie nimmt die Aufgaben nach Artikel 34 KDSG wahr.	SPV	Stellungnahme AK folgt	Die Einwände und namentlich der ausführlich begründete Antrag der AK erscheinen berechtigt. Art. 43 wiederholt allerdings nur, was sich bereits aus dem Anhang zur Stadtordnung ergibt. Soll nicht mehr die AK, sondern eine andere Behörde oder eine externe Stelle die Datenschutzaufsicht wahrnehmen, muss die Stadtordnung angepasst werden. Art. 43 kann aber unabhängig davon, ob der Anhang der Stadtordnung geändert wird oder nicht, gestrichen werden. Im ersten Fall erübrigt sich nach der Änderung der Stadtordnung eine Anpassung der Geschäftsordnung, im zweiten Fall entfällt lediglich eine rechtlich nicht erforderliche, deklaratorische Wiederholung der Regelung. Als Konsequenz der Streichung von Art. 43 ist ebenfalls Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs über das Amtsgeheimnis im Rahmen der Datenschutzaufsicht zu streichen. Die Streichung dieser beiden Bestimmungen führt dazu, dass die Artikel ab Art. 43 neu zu nummerieren sind. Angepasst sind dementsprechend auch alle Binnenverweise auf diese Bestimmungen.
	GLP	Die Datenschutzaufsicht nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) soll zukünftig nicht mehr durch die Aufsichtskommission wahrgenommen werden. Die umfangreichen Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Art. 34 KDSG sind an die Stadtverwaltung oder an eine spezialisierte externe Stelle zu übertragen. Dieser Änderungsvorschlag bedingt ebenfalls eine Anpassung der Zuständigkeiten der Aufsichtskommission im Anhang der Stadtordnung, konkret der Streichung von «d Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetzgebung einschliesslich Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit». Hintergrund ist die Tatsache, dass sich die Aufsichtskommission gem. Jahresbericht 2022 an den Stadtrat nicht in der Lage sieht, die Aufgaben gem. Art. 34 KDSG vollumfänglich zu erfüllen.	
	AK	Die Aufsichtskommission beantragt, dass die Datenschutzaufsicht nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) zukünftig nicht mehr durch die Aufsichtskommission wahrgenommen werden soll. Die umfangreichen Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Art. 34 KDSG sind an eine spezialisierte externe Stelle zu übertragen.	
Art. 44 (neu 43) Abs. 3 Vorbehalten bleibt Artikel 50.			Weil mit der Streichung von Art. 43 auch Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs zu streichen ist, entfällt auch der Vorbehalt dieser Regelung. Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung ist dementsprechend gestrichen.
Art. 50			Mit der Streichung von Art. 43 ist konsequenterweise auch Art. 50 des Vernehmlassungsentwurfs über die Pflicht zur Verschwiegenheit im

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verfahren im Bereich der Datenschutzaufsicht richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung, namentlich nach den Artikeln 35 ff. KDSG.			Rahmen der Datenschutzaufsicht zu streichen. Auch diese Bestimmung hat lediglich deklaratorische Bedeutung gehabt.
Titel zu Art. 54 (neu 52) Betroffene Dritte	SVP	Betroffene Dritte (Tippfehler)	Der Tippfehler ist korrigiert.
	SP	Betroffene Dritte (Rechtschreibfehler)	
	FDP / PRR / Die Mitte	Titel: Dritte	
	GLP	Schreibfehler im Titel	
Art. 56 (neu 54) Abs. 1-4 Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Sicherheit zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Der Stadtrat wählt die weiteren vier Mitglieder. Im Übrigen gelten für die Einbürgerungskommission die allgemeinen Bestimmungen der Stadtordnung über die durch den Stadtrat eingesetzten ständigen Kommissionen und, soweit die Stadtordnung keine Regelung enthält, die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.	SP	Einbürgerungskommission soll gestrichen werden , sie wird nicht mehr gebraucht, es gibt viele Gemeinden, die diese Kommission schon abgeschafft haben. Es sollte die Aufgabe der Verwaltung sein, Prozess wäre einfacher, Einbürgerungsprozess würde schlanker, Gespräch mit weniger Personen wäre einfacher, die Vorgaben sind vom Kanton klar geregelt, Ressortvorsteher*in kann dabei sein, die Verwaltung macht das professionell und neutral. Falls dieser Antrag nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Dem Antrag wurde entsprochen.
	GLP	Art. 56 und 57 Einbürgerungskommission sind zu streichen (Einbürgerungskommission aufheben). Die Notwendigkeit ist nicht gegeben. Viele Gemeinden haben diese Kommission bereits abgeschafft und die Aufgabe in der Verwaltung angesiedelt. Dadurch wird der Gesamtprozess vereinfacht, kompetent und neutral geführt und letztlich auch kostengünstiger.	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 56 (neu 54) Abs. 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	SP	Falls dieser Antrag [vgl. Antrag SP zu Art. 56 Abs. 1-4 oben] nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Auch zur Mitgliederzahl der Einbürgerungskommission hat sich im Rahmen der Vernehmlassung keine eindeutige Mehrheit ergeben. Auch in diesem Punkt ist der Status quo beibehalten worden. Der Stadtrat wird – sofern er die Einbürgerungskommission nicht aufheben will – auch über die Anzahl Mitglieder zu entscheiden haben.
	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 1	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Bemerkung: Vertretung aller Fraktionen wäre mit einer Reduktion der Anzahl Mitglieder wohl nicht mehr gewährleistet. Wir bevorzugen den Status Quo mit 7 Mitgliedern	
Art. 56 (neu 54) Abs. 3 Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. <u>Variante zu Abs. 3:</u> Der Stadtrat wählt die weiteren vier Mitglieder.	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 3	Vgl. die Bemerkungen zu Art. 56 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs. Je nach Entscheid zu dieser Bestimmung wird Abs. 3 gegebenenfalls anzupassen sein.
	SVP	Der Stadtrat wählt die weiteren sechs Mitglieder. Bemerkung: Vertretung aller Fraktionen wäre mit einer Reduktion der Anzahl Mitglieder wohl nicht mehr gewährleistet. Wir bevorzugen den Status Quo mit 7 Mitgliedern	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
Art. 57 (neu 55) Die Einbürgerungskommission beurteilt Gesuche um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuhanden des Gemeinderats.	SP	Einbürgerungskommission soll gestrichen werden , sie wird nicht mehr gebraucht, es gibt viele Gemeinden, die diese Kommission schon abgeschafft haben. Es sollte die Aufgabe der Verwaltung sein, Prozess wäre einfacher, Einbürgerungsprozess würde schlanker, Gespräch mit weniger Personen wäre einfacher, die Vorgaben sind vom Kanton klar geregelt, Ressortvorsteher*in kann dabei sein, die Verwaltung macht das professionell und neutral. Falls dieser Antrag nicht aufgenommen wird, würde die SP Fraktion den Variantenvorschlag mit 5 Mitglieder bevorzugen.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 56 des Vernehmlassungsentwurfs.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
	GLP	Art. 56 und 57 Einbürgerungskommission sind zu streichen (Einbürgerungskommission aufheben). Die Notwendigkeit ist nicht gegeben. Viele Gemeinden haben diese Kommission bereits abgeschafft und die Aufgabe in der Verwaltung angesiedelt. Dadurch wird der Gesamtprozess vereinfacht, kompetent und neutral geführt und letztlich auch kostengünstiger.	
Art. 62 (neu 60) Abs. 3 Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, wird sie für eine Pause unterbrochen.	GLP	Allenfalls zu strikt. Niemand will eine Pause, wenn die Sitzung 2h und 5 Minuten dauert. Um einen gewissen Spielraum zu geben: Kann-Formulierung; das Präsidium entscheidet; falls ein Ratsmitglied eine Pause fordert, dann findet sie statt.	Der Einwand ist berechtigt. Abs. 3 enthält neu eine Kann-Bestimmung.
Art. 64 (neu 62) Abs. 2 Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen. <u>Variante zu Abs. 2:</u> Absatz streichen	SVP	Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen.	Entsprechend der Haltung der Mehrheit der Parteien und der GPK ist der Hauptvorschlag beibehalten worden. Diese Regelung entspricht dem Anliegen der mit 26 Ja-Stimmen und einer Enthaltung überwiesenen überparteilichen Motion «Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen» vom 25. März 2012. Die mit diesem Vorstoss verlangte Live-Übertragung der Verhandlungen ist ein geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Öffentlichkeit der Ratssitzungen, insbesondere auch in besonderen Situationen wie einer Corona-Pandemie. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Übertragung in Echtzeit technisch möglich ist.
	Grüne / EVP	Absatz 2 soll nicht gestrichen werden. Der Hauptvorschlag wird befürwortet. Wenn die Sitzungen öffentlich sein sollen, dann braucht es unbedingt eine Übertragung.	
	SP	Dieser Absatz kann nicht gestrichen werden, da eine Motion von SR angenommen wurde! Unsere Ergänzung: Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen, sofern es die technischen Begebenheiten zulassen.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt (Hauptvariante streichen)	
	GLP	«Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 2	
	GPK	Absatz 2 soll nicht gestrichen werden. Das heisst, der Hauptvorschlag wird befürwortet. Wenn die Sitzungen öffentlich sein sollen, dann braucht es unbedingt eine Übertragung.	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 74 (neu 72) Jedes Mitglied des Stadtrats kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.	SVP	Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist die Variante zur vorliegenden Bestimmung aufgenommen worden, wonach auch die GPK und die AK parlamentarische Vorstösse einreichen können.
	Grüne / EVP	Variante zu Abs. 1	
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante bevorzugt – Ein starkes Gewicht für einen Vorstoss	
	SP	Die SP Nidau bevorzugt den Variantenvorschlag	
	GLP	«Jedes Mitglied des Stadtrats kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen». → Variante wird abgelehnt	
	GPK	Es wird die Variante, also inkl. GPK und AK, bevorzugt.	
Art. 76 (neu 74) Abs. 1 Motionen, Postulate und Interpellationen müssen unterzeichnet und dem Präsidium in elektronischer Form oder schriftlich eingereicht werden.	GLP	Allenfalls ergänzen mit Stadtkanzlei, so wie in der Praxis heute oft gehandhabt.	Die angeregte Ergänzung ist aufgenommen worden. Mit Blick auf die neue kantonale Gesetzgebung über die digitale Verwaltung ist zudem neu vorgesehen, dass die Vorstösse nur noch elektronisch und nicht mehr schriftlich eingereicht werden können. Vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 2.
Art. 77 (neu 75) Abs. 1-3 Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin. <u>Variante zu Abs. 1 (Variante umfasst auch die folgenden Abs. 2 und 3):</u>	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag beibehalten worden. Der Änderungsvorschlag der SVP zu Abs. 1 der Variante ist damit gegenstandslos geworden. Die beiden Sätze im bisherigen Abs. 1 werden im Interesse der Lesbarkeit, rein redaktionell, neu in zwei separate Absätzen aufgenommen.
	SP	Variantenvorschlag streichen!	
	Grüne / EVP	Der Hauptvorschlag wird bevorzugt	
	GLP	«Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.» → Variante wird abgelehnt	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Das Ratsbüro prüft im Sinn einer Rechtskontrolle umgehend, ob eingegangene Vorstösse den formellen Anforderungen genügen und nicht zwingendem übergeordneten Recht widersprechen, und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorstosses. Es gibt der Urheberin oder dem Urheber die Gelegenheit, formelle oder inhaltliche Fehler zu verbessern, bevor es einen Vorstoss als unzulässig erklärt. Das Präsidium informiert den Gemeinderat umgehend über eingegangene Vorstösse und veranlasst nach der Prüfung durch das Ratsbüro deren Publikation auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin	SVP	Das Ratsbüro prüft im Sinn einer Rechtskontrolle umgehend an seiner nächsten Sitzung, ob eingegangene Vorstösse den formellen Anforderungen genügen und nicht zwingen- dem übergeordneten Recht widersprechen, und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorstosses. Es gibt der Urheberin oder dem Urheber die Gelegenheit, formelle oder inhaltliche Fehler zu verbessern, bevor es einen Vorstoss als unzulässig erklärt. Das Präsidium informiert den Gemeinderat umgehend über eingegangene Vorstösse und veranlasst nach der Prüfung durch das Ratsbüro deren Publikation auf der Website der Stadt Nidau. Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.	
Art. 80 (neu 78) Abs. 4 Der Stadtrat kann den Vorstoss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dringlich erklären.	SVP	Wurde vom Stadtrat Dringlichkeit beschlossen, so können dringliche Motionen an derselben Sitzung - wie auch sonst üblich - durch eine Mehrheit des Stadtrates zu Richtlinienmotionen oder zu Postulaten umgewandelt und als solche angenommen werden.	Der Antrag ist im Zusammenhang mit Art. 30 gestellt worden, betrifft aber die in der vorliegenden Bestimmung geregelten dringlich erklärten Vorstösse. Eine Ergänzung im Sinn des Antrags erscheint nicht erforderlich, die vorgeschlagenen Bestimmungen genügen. Zu beachten ist, dass die Umwandlung einer Motion in ein Postulat nach Art. 79 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs die Zustimmung der Urheberinnen und Urheber erfordert und dass sich die Qualifikation einer Motion als Richtlinienmotion aus dem Inhalt des Vorstosses und nicht aus einem freien Entscheid des Stadtrats ergibt (Art. 49 Abs. 2 Stadtordnung und Art. 75 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf).

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 81 (neu 79) Abs. 1 Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate innert zwei Jahren.	GLP	Zwei Jahre erscheinen uns sehr lang. Wir schlagen 12 Monate vor.	Eine Frist von zwei Jahren kann für komplexe Geschäfte unter Umständen erforderlich sein. Selbstverständlich aber soll der Gemeinderat erheblich erklärte Vorstösse so bald als möglich erfüllen. Abs. 1 ist in diesem Sinn präzisiert worden.
Art. 83 (neu 81) Abs. 1 Einfache Anfragen dürfen nur eine Frage umfassen. Sie müssen kurz gefasst sein und mit geringem Aufwand beantwortet werden können.	GLP	Erster Satz streichen. In der Praxis kann die Bestimmung leicht ad-absurdum geführt werden, indem mehrere Einfache Anfragen gestellt werden. Wichtig ist: kurz und mit geringem Aufwand beantwortbar. Das sollte reichen.	Die erwähnte Gefahr mag unter Umständen bestehen. Mit dem Regelungsvorschlag soll aber vermieden werden, dass über den Weg der einfachen Anfrage lange Fragenkataloge unterbreitet werden. Dieses Anliegen hat Gewicht. Die Bestimmung ist deshalb nicht geändert worden.
Art. 86 (neu 84) Abs. 1 Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus. <u>Variante zu Abs. 1:</u> Die Mitglieder des Stadtrats sprechen stehend von ihrem Platz aus.	Grüne / EVP	Es wird der Hauptvorschlag «Rednerpult» unterstützt. <u>Ergänzungsvorschlag 1 zum Hauptvorschlag:</u> «Die Mitglieder des Stadtrates sprechen vom Rednerpult aus. Das Rednerpult wird so aufgestellt, dass es auch Mitgliedern des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen möglich ist, vom Rednerpult zu sprechen. Ist dies nicht möglich, können Betroffene sitzend von ihrem Platz aus sprechen.» <u>Ergänzungsvorschlag 2 zur Hauptvorschlag:</u> «Die Mitglieder des Stadtrats können kurze und knappe Wortmeldungen stehend oder Sitzend von ihrem Platz aus vortragen.	Entsprechend der Mehrheit der Rückmeldungen ist der Hauptvorschlag beibehalten worden, wonach die Ratsmitglieder vom Rednerpult aus sprechen. Wird Art. 3 Abs. 2 wie vorgeschlagen ergänzt, erscheinen die beantragten Ergänzungen der vorliegenden Bestimmung entbehrlich. Dem entsprechenden Anliegen ist mit dem ergänzten Art. 3 an «prominenter» Stelle hinreichend Rechnung getragen.
	SP	Variantenvorschlag streichen! Der Redner soll vom Rednerpult aus sprechen.	
	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	
	SVP	Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus. Begründung: Neu Video/Tonaufzeichnung > Erfordert denselben Ort für Redner mit Mikrofon	
	GLP	«Die Mitglieder des Stadtrates sprechend stehend von ihrem Platz aus» → Variante zu Abs. 1 → Variante zu Abs. 1	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
		ist zu ergänzen mit «...nach Möglichkeit stehend von ihrem Platz aus»	
	GPk	Die Mehrheit der GPk-Mitglieder befürwortet hier das Sprechen vom Rednerpult aus. Je nach endgültigem Variantenentscheid, empfiehlt sie zudem die Prüfung der folgenden Ergänzungsvorschläge: <u>Ergänzungsvorschlag zum Hauptvorschlag:</u> «Die Mitglieder des Stadtrates sprechen vom Rednerpult aus. Das Rednerpult wird so aufgestellt, dass es auch Mitgliedern des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen möglich ist, vom Rednerpult zu sprechen. Ist dies nicht möglich, können Betroffene sitzend von ihrem Platz aus sprechen.» <u>Ergänzungsvorschlag zur Variante:</u> «Die Mitglieder des Stadtrats sprechen stehend von ihrem Platz aus. Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen können sitzend von ihrem Platz aus sprechen.»	
Art. 87 (neu 85) Die Präsidentin oder der Präsident übergibt dem Vorsitz an das erste oder zweite Vizepräsidium, wenn sie oder er an der Beratung des Geschäfts teilnimmt.	GLP	Schreibfehler: dem	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 90 (neu 88) Abs. 2 Jedes Mitglied des Stadtrats kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.	FDP / PRR / Die Mitte	Zu dem Stadtratspräsident? Wann der Ordnungsantrag stellen?	Die Regelung erscheint grundsätzlich klar. Ein Ordnungsantrag kann, wie die Bestimmung ausdrücklich festhält, jederzeit gestellt werden, beispielsweise auch im Rahmen eines Votums zum Geschäft. Möglich ist aber auch, dass ein Ratsmitglied aufgrund eines anderweitigen Votums einen solchen Antrag stellen will. In diesem Fall muss es das Wort verlangen und kann es, wenn ihm das Wort erteilt wird, den Ordnungsantrag stellen.
	GLP	Frage: (Wo) ist definiert, wie man einen Ordnungsantrag stellt? Insbesondere wenn dies während einem Votum geschieht, wäre es ev. sinnvoll dies zu regeln	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 93 (neu 91) Abs. 2 Sie oder er erteilt das Wort nach Schluss der Beratung nur noch a) den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommissionen, b) den Mitgliedern des Gemeinderats, c) für persönliche Erklärungen (Art. 70).	GLP	Ist dieser Absatz wirklich nötig? In Abs. 1 wird klargestellt, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bevor die Beratung geschlossen wird.	Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich nach dem eigentlichen Schluss einer Beratung ein Ratsmitglied einmal zu einer persönlichen Erklärung oder ein Mitglied des Gemeinderats zu einem abschliessenden Votum veranlasst sehen kann. Die Bestimmung, die sich bereits heute in der Geschäftsordnung findet, enthält zu diesem Punkt eine Klärung und schadet auf jeden Fall nicht. Sie ist deshalb beibehalten worden.
Art. 94 (neu 92) Abs. 5 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. <u>Variante zu Abs. 5:</u> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.	FDP / PRR / Die Mitte	Hauptvorschlag bevorzugt	Alle Rückmeldungen sprechen sich dafür aus, dass das Präsidium bei Stimmengleichheit in jedem Fall den Stichentscheid gibt. Diese Regelung ist deshalb beibehalten, aber aus systematischen Gründen neu in Art. 95 (im Vernehmlassungsentwurf: Art. 97) Abs. 3 mit dem Randtitel «Stimmabgabe, Beschluss» aufgenommen worden. Art. 94 des Vernehmlassungsentwurfs regelt die Form der Abstimmung, nicht das Zustandekommen eines Beschlusses.
	Grüne / EVP	Der Hauptvorschlag soll beibehalten werden.	
	SP	Variantenvorschlag streichen und Stichentscheid beibehalten	
	SVP	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid .	
	GLP	«Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid» → Variante wird abgelehnt	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 96 (neu 94) Abs. 1 Unterabänderungsanträge werden vor Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht.	GLP	Ist irgendwo definiert, was Unterabänderungsanträge sind?	Eine Legaldefinition der Unterabänderungsanträge besteht nicht. Darunter werden Anträge verstanden, die sich auf einen Teilaspekt eines andern Antrags beziehen und in diesem Sinn von einem andern Antrag abhängig sind. Beispiel: Zu einem Neubauprojekt wird beantragt, zusätzlich eine unterirdische Garage mit 10 Einstellplätzen zu erstellen. Ein Unterabänderungsantrag verlangt, dass nicht 10, sondern 20 Plätze erstellt werden. In diesem Fall ist zunächst zu ermitteln, ob eine allfällige Garage 10 oder 20 Plätze aufweisen soll. Anschliessend ist zu entscheiden, ob die obsiegende Variante angenommen, d.h. ob überhaupt eine unterirdische Garage erstellt werden soll. Mit diesem Verfahren wird vermieden, dass mit einem Grundsatzentscheid über eine noch nicht feststehende Variante «die Katze im Sack» gekauft wird.
Art. 96 (neu 94) Abs. 3 Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 2 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).	SVP	Bemerkung: Cupsystem > Praxisbeispiel zum besseren Verständnis aufführen & als Anleitung während den Sitzungen bereitstellen? Die SVP befürwortet das Cupsystem.	Als Erläuterung des Cupsystems diene folgendes fiktive Beispiel: Als Standort für eine neue Institution in der Stadt Nidau werden drei Varianten vorgeschlagen; nach zwei Varianten befindet sich der Standort im Gebiet A, nach der dritten Variante im Gebiet B. 19 Mitglieder des Stadtrats, d.h. eine Ratsmehrheit, sind der klaren Meinung, dass sich der Standort auf jeden Fall im Gebiet A befinden soll.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
			Werden die drei Varianten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet, könnten die beiden Varianten zum Standort A z.B. 9 und 10 Stimmen, die dritte Variante mit dem Standort im Gebiet B aber 11 Stimmen erhalten und obsiegen, obwohl 19 Mitglieder an sich unbedingt das Gebiet A bevorzugen. Dieses Problem kann mit einem Cupsystem dadurch vermieden werden, dass bei Vorliegen mehrerer Anträge immer jeweils deren zwei einander gegenübergestellt werden bis klar ist, welche Lösung schliesslich obsiegt. Die Mitglieder des Stadtrats können so in jedem Fall entscheiden, welchen Antrag sie bevorzugen; die Gefahr, dass eine an sich bevorzugte Variante «untergeht», besteht nicht. Die Stadtkanzlei wird gerne eine entsprechende Anleitung zur Verfügung stellen.
Art. 96 (neu 94) Abs. 4 Ergibt die Bereinigung nach Absatz 2 oder 3 Stimmengleichheit, gibt die Präsidentin oder der Präsident in offenen Abstimmungen oder in Abstimmungen mit Namensaufruf den Stichentscheid. Ergibt eine geheime Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt; ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los. <u>Variante zu Abs. 4 (wenn Hauptvorschlag zu Art. 94 Abs. 5 gewählt):</u> Absatz streichen	FDP / PRR / Die Mitte	Variante mit art. 94 abs. 5	Art. 96 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurf regelt das Zustandekommen eines Beschlusses für den Fall, dass das Präsidium nicht generell den Stichentscheid gibt. Entsprechend dem befürworteten generellen Stichentscheid des Präsidiums (vgl. Bemerkung zu Art. 94 Abs. 5) ist diese Bestimmung zu streichen.
	SP	Variantenvorschlag streichen	
	Grüne / EVP	Infolgedessen wird hier die Variante zu Abs. 4 gewählt (streichen)	
	GLP	«Ergibt die Bereinigung nach Absatz 2 oder 3 Stimmengleichheit, gibt die Präsidentin oder der Präsident in offenen Abstimmungen oder in Abstimmungen mit Namensaufruf den Stichentscheid. Ergibt eine geheime Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt; ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los.» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 4	

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 97 (neu 95) Abs. 1 Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.	Grüne / EVP	<u>Ergänzungsvorschlag:</u> «Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, <i>oder Handheben</i> , in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.	Die Frage, wie die Stimmabgabe in offenen Abstimmungen erfolgen soll, ist umstritten geblieben. An der Stimmabgabe durch Aufstehen ist festgehalten worden, weil Abstimmungen durch Handerheben in der Praxis erfahrungsgemäss nicht selten und insgesamt wohl auch häufiger als nach der vorgeschlagenen Regelung zu Verwirrung führen. Es wird gegebenenfalls am Stadtrat liegen, die ihm richtig erscheinende Form festzulegen. Dem Anliegen der GPK ist mit der Regelung in Art. 3 Rechnung getragen.
	SP	Zusatz: Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen oder durch Hand erheben .	
	GLP	Die letzte SR-Sitzung hat gezeigt, dass das Aufstehen auch Nachteile hat: Kleinere Personen werden von grösseren Personen vor ihnen verdeckt. Mit Handaufheben würde dies verhindert. Möglicherweise ist Handaufheben in kleinen Räumen die bessere Variante.	
	GPK	Es ist folgende Ergänzung zu prüfen: «Personen, welche nicht aufstehen können, stimmen per Handzeichen ab.»	
Art. 97 (neu 95) Abs. 3 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Artikel 96 Absatz 4. <u>Variante zu Abs. 4 [recte: 3] (wenn Hauptvorschlag zu Art. 94 Abs. 5 gewählt):</u> Absatz streichen	SVP	Absatz streichen da Artikel 96 Absatz 4 bevorzugt.	Entsprechend dem befürworteten generellen Stichtentscheid des Präsidiums ist der bisherige Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung (der im Vernehmlassungsentwurf versehentlich als Abs. 4 bezeichnet ist) zu streichen. Aus systematischen Gründen ist der bisher in Art. 94 Abs. 5 und Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Vernehmlassungsentwurfs geregelte Stichtentscheid des Präsidiums neu anstelle der gestrichenen Bestimmung aufgenommen.
	FDP / PRR / Die Mitte	Variante mit art. 94 abs. 5	
	Grüne / EVP	Auch hier wird die Variante zu Abs. 3 gewählt (streichen)	
	SP	Variante streichen	
	GLP	«Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorbehalten bleibt Artikel 96 Absatz 4.» ist zu streichen. → Variante zu Abs. 3 (statt 4)	
Art. 100 (neu 98) Abs. 3 Werden mehr Personen vorgeschlagen als gewählt, wählt der Stadtrat geheim.			Wie in den Bemerkungen zu Art. 35 erwähnt, können die Bestimmungen über einen ersten und zweiten Wahlgang und das absolute Mehr nur bei geheimen Wahlen mittels Stimmzetteln zur Anwendung kommen. Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung wird entsprechend präzisiert.

Bestimmung im Vernehmlassungsentwurf	Wer?	Eingabe / Antrag	Bemerkungen
Art. 101 (neu 99) Abs. 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.			Vgl. Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs. Auch die vorliegende Bestimmung wird entsprechend präzisiert.
Art. 103 (neu 101) Bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.			Vgl. Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs. Auch die vorliegende Bestimmung wird entsprechend präzisiert.
Art. 105 (neu 103) Aufgehoben weren (...)	GLP	Schreibfehler: weren	Der Schreibfehler ist korrigiert.
Art. 106 Abs. 2 (neu 104 Abs. 2) Die Stadtkanzlei publiziert diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.	SVP	Neu müssen referendumsfähige Beschlüsse nicht mehr zwingend im Amtsanzeiger publiziert werden, dies kann auch online erfolgen. Erscheinen elektronisch veröffentlichte referendumsfähige Beschlüsse automatisch und unmittelbar in den Medienmitteilungen des Gemeinderates? Diese werden auch immer allen Behördenmitgliedern zugestellt. Oder wie gedenkt die Verwaltung, solche Beschlüsse auch wirklich öffentlich, d.h. einfach auffindbar zugänglich zu machen und auch Key-Stake-holder wie etwa die politischen Parteien im "push-Prinzip" zu informieren?	Die Frage bezieht sich nicht auf die vorgeschlagene Regelung als solche, sondern auf die Absichten des Gemeinderats. Das Büro des Stadtrats kann diese nicht beantworten. Dazu wird sich der Gemeinderat zu äussern haben.
Art. 107 (neu 105) Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.			Der Vernehmlassungsentwurf lässt das Datum des Inkrafttretens noch offen. Neu ist vorgesehen, dass die Geschäftsordnung am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.